

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung

vom 08.07.2014

**zur 8. Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst
vom 20.12.1994**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst vom 20.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung vom 28.10.2009, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll im Betriebsausschuss sowie im Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit gerade sein; abweichend hiervon soll die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder in allen übrigen Ausschüssen ungerade sein.

Art. 2

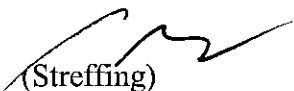
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 08.07.2014


(Streffing)
Bürgermeister